

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Erläuterungen der Evangelisch-Protestantischen Kirchenvereinigungsurkunde des Großherzogthums Baden

Rinck, Karl Friedrich

Heidelberg, 1827

Zweiter Abschnitt. Von dem Namen der vereinigten Kirche in Baden

[urn:nbn:de:bsz:31-241085](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-241085)

Zweiter Abschnitt.

Von dem Namen der vereinigten Kirche in Baden.

A. Von dem Ausdruck „Evangelisch.“

Dieser, der Wortbedeutung nach allgemein bekannte, Ausdruck hat seine eigene diplomatische Geschichte. Hier die Hauptzüge davon: In einem Protokoll vom 8ten Juni 1546 erklärten die protestirenden Stände, man pflege sie Evangelische zu nennen. Diesen Namen legten sie in der Folge sich öfter bei, ohne Widerspruch zu finden; ja Kaiser Maximilian II. selbst bediente sich in einem Decret von 1575 der Formel: »Auf der evangelischen Churfürsten Intercession u.« Derselbe Ausdruck wurde 1628 von den katholischen Ständen des Schwäbischen Kreises und 1643 von Churfürst Ferdinand zu Cöln urkundlich gebraucht, und schien überhaupt in aller Ehre zu stehen. Allein kurz vor dem Schlusse der westphälischen Friedensunterhandlungen bemerkten einige römisch-katholische Gesandte, die Benennung »evangelisch« müsse als dem herkömmlichen Reichsstyle zuwider, gegen den Ausdruck »der Augsburgerischen Confession verwandt« umgetauscht werden. Ob an das Herkommen wirklich nur deshalb erinnert wurde, weil nach einer spätern Erklärung des Churmainzischen Gesandten »unter dem Wort Evangelisch sich andere mehr bedecken wollten,«

mag hier auf sich beruhen; genug die Protestanten konnten und wollten sich der Augsburgerischen Confession nicht schämen, und so wurde denn in westphälischen Friedensinstrument überall »der Augsburgerischen Confession Verwandte« anstatt Evangelische gesetzt, mit Ausnahme des Art. 10. §. 16. wo es heißt: cum libero Evangelicae religionis exercitio. In Schriften an katholische Reichsfürsten und selbst an den Kaiser gebrauchte das Corpus Evangelicum gewöhnlich den Ausdruck »der Evangelischen Churfürsten Gesandte ic.« in der Antwort auf solche Schriften hingegen wurde, wenigstens von dem Kaiser, zu und von den Augsburgerischen Confessionsverwandten gesprochen. Die deutsche Bundesacte handelt ganz allgemein in Art. 16. von den christlichen Religionsparteien, nachdem der vorgeschlagene Ausdruck drei christliche Religionsparteien verworfen war. Preußen hatte sich bei den Verhandlungen hierüber des Wortes — Evangelisch — bedient. — In Frankreich und in andern katholischen Ländern heißen die Lutheraner Augsburgerische Confessionsverwandte. *) — Den Reformirten wurde das Beiwort — Evangelisch — von den Lutheranern, und besonders von Churfachsen

*) Verwandt ist hier so viel als einverleibt, (wie noch jetzt Kathsverwandt ic.) gleichsam mit Leib und Seele dazu gehörig; auf jeden Fall ein bedeutungreicher Ausdruck.

lange Zeit hartnäckig verweigert, und obgleich diese wie jene schon im westphälischen Frieden unter dem gemeinschaftlichen Namen der Augsburgerischen Confessionsverwandten begriffen waren, so gelang es dem corpus Evangelicorum doch erst im J. 1722, den Beschluß durchzusetzen, beide Theile sollen sich Evangelische oder Augsburgerische Confessionsverwandte nennen; wenn sie aber unter einander sich zu distingui- ren nöthig haben, wolle man sich der Benennung von Evangelisch, und evangelisch Reformirt bedienen.*)

B. Von dem Ausdruck Protestantisch.

Sehen wir auch hier zuvörderst auf die Geschichte zurück. — Im J. 1529, als auf dem Reichstag zu Speier durch entschiedene Stimmenmehrheit der anwesenden Stände die Fortschritte der Reformation bis zu einer künftigen allgemeinen Kirchenversammlung gehemmt werden sollten, legten die Evangelischen gegen diesen Beschluß den 19ten April desselben Jahres eine feierliche Protestation ein; wegen dieser wurden sie protestirende Stände oder Protestanten genannt, wie später viele Jansenisten Appellanten hießen, wegen

*) J. J. Moser, von der deutschen Religionsverfassung. Frankf. und Leipzig. 1774. p. 304. u. J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses, 2ter Bd. p. 439, 440.

einer Appellation, welche sie gegen die Machtsprüche des Papstes eingereicht hatten. In ihrer Protestation führen unsere Evangelischen hauptsächlich Folgendes aus *):

Auf dem vorigen Reichstage zu Speier vom J. 1526 haben sich die Stände aus guten, christlichen Ursachen zu Erhaltung des Friedens und der Einigkeit im h. Reich einmützig darüber verglichen: »daß mitler Zeit eines Generalconciliums oder »einer Nationalversammlung, ein jeglicher Churfürst, »Fürst und Stand des Reichs mit seinen Unterthanen »(in Sachen, welche das, durch Kais. Maj. auf dem »Reichstag zu Worms ausgegangene Edict betreffen »mögte) für sich also leben, regieren und halten möge, »wie ein Jeder solches gegen Gott und K. Maj. hofft »und getraut zu verantworten.« In diesem Beschlusse habe König Ferdinand, der Bruder und Statthalter S. Kais. Maj. vermöge seiner beglaubigten Vollmacht geredet und versprochen, Alles, was man damals festgesetzt hatte, »unverbrüchlich und aufrichtig zu halten und zu vollziehen,« demselben strafs nachzukommen, und nichts dawider zu thun oder thun zu lassen. Hiezu haben sich auch sämtliche Stände mit klar ausgedrückten Worten verbindlich gemacht, wie solches jener

*) Lünig, Spicileg. Ecclesiast. T. I. p. 777. etc. J. J. Müller, Historie von der Evangelischen Stände-
Protestation und Augsburger Confession. 1705. S.
1 — 142.

früher aufgerichtete, verbriefte und besiegelte Abschied erweise. Es sey daher zu Aller Ehre, Lob, Glimpf und Fug anzunehmen, Kais. Mai. sowohl als die Andern seyen aufrichtigen beständigen Gemüths, und Willens, was Alle bewilligt haben, auch laut des Buchstabens zu halten und zu vollziehen. Solle aber ein solcher einmüthiger Beschluß geändert werden, so könne dieß von Ehrbarkeit, Billigkeit und Rechtswegen anders nicht, denn wiederum durch einhellige Bewilligung geschehen; wie auch ohnedieß in Sachen, die Gottes Ehre und unser Seelenheil belangen, »ein Jeglicher für sich selbst vor Gott stehen, und Rechenenschaft geben müsse, also daß sich des Orts Keiner auf Anderer minderes oder mehreres Machen oder Beschließen entschuldigen könne.« Auch wissen S. Königliche Durchlauchtigkeit und die Andern recht wohl, dieß seyen Sachen, »darinn wir aus Gottes Befehl, unserer Gewissen halben, denselben unsern Herrn und Gott, als höchsten König und Herrn aller Herrn — vor allen anzusehen verpflichtet und schuldig seyen.« S. K. Durchl. und die Andern werden daher freundlichst entschuldigt halten, wenn die Evangelischen hierinn der Stimmenmehrheit, wie auf diesem Reichstag vorgewandt worden, nicht gehorchen wollten. Auch mögen jene doch selbst bedenken, ob es sich denn zieme und gebühre, einem Theil, den man gar nicht gehört habe, Abstand oder Verurtheilung der Lehre, die er für christlich hält und führt,

aufzulegen, ehe noch das freie christliche Generalconcilium gehalten sey, auf dessen Entscheidung man sich gleichwohl so oft und stattlich berufe. Würden nun die Evangelischen dem Reichsabschiede dennoch beitreten, so müßten sie ja wider ihr eigen Gewissen die Lehre, so sie bisher unzweifelhaft für christlich gehalten, und noch dafür achten, nun selbst als unrecht verurtheilen, weil sie mitbeschlossen, daß wider sie und ihre eigenen Leute das Kaiserliche Edict statt haben solle; dieß wäre aber nicht bloß eine stillschweigende, sondern eine öffentliche Verläugnung unsers Heilandes und seines reinen Wortes. Außerdem sei es befremdend, nur denen, so der Lehre dieses reinen Wortes anhangen, Maaß und Ordnung, der Unterthanen halben, zu setzen, welches doch sie, die Andern, im Gegenfall ungern ja gar nicht würden leiden wollen, so sie doch billig die Gleichheit bedenken, und am Allerwenigsten das Nachtmahl Christi nach der offenbaren Einsetzung verbieten sollten, da sie selbst die Ausübung menschlicher Erfindungen sich nicht wehren noch verhindern lassen.

Daß die Prediger das h. Evangelium nach Auslegung der, von der h. christlichen Kirche angenommenen, Schriften predigen und lehren sollen, das gienge wohl hin, wenn man nur zu allen Theilen einig wäre, was die rechte, heilige, christliche Kirche sey. Weil aber darüber nicht der kleinste Streit, und keine gewissere Predigt, denn allein bei Gottes

Wort zu bleiben, und da einen Text heiliger Schrift mit dem andern zu erklären und auszuliegen, wie auch diese Schrift klar genug erfunden werde, alle Finsterniß zu erleuchten; — so gedenken sie mit der Gnade und Hülfe Gottes endlich bei dem zu bleiben, daß allein Gottes Wort, lauter und rein, und nichts das dawider ist, gepredigt werde; denn daran, als an der einzigen Wahrheit und dem rechten Richtscheid alles christlichen Lehrens und Lebens könne Niemand irren noch fehlen, und wer darauf baue und bleibe, der bestehe wider alle Pforten der Hölle, so doch dagegen aller menschliche Zusatz und Tand fallen müsse, und vor Gott nicht bestehen könne. Demnach wollen sie freundlich bitten und gütlich begehren, daß die Sache nochmals zu Gemüthe geführt, diese Beschwerde nach ihren Gründen und Ursachen mit Fleiß betrachtet, und wider den frühern einmüthigen Beschluß nicht gehandelt werde, wozu Niemand Fug, Macht oder Recht habe. — Wo aber diese Anzeige und Beschwerde keine Statt finden noch haben wollte, so protestiren sie hiemit öffentlich vor Gott, der aller Herzen erkenne und richte, auch vor allen Menschen und Creaturen, daß sie für sich die Zbrigen und Jedermänniglich in keine Handlung und vereinten Abschied, so in gemeldeten oder andern Sachen wider Gott, sein heiliges Wort, ihrer Aller Seelen Heil und gut Gewissen, auch wider den vorigen Speirischen Reichsabschied vorgenommen, beschlossen und gemacht

worden, nicht eingehen noch willigen, sondern aus vorgesezten und andern redlich gegründeten Ursachen für nichtig und unbändig halten, auch dawider ihren Nothruf öffentlich ausgehen lassen, und der K. Majest. in diesem Handel weiter gründlichen und wahrhaftigen Bericht abstatten wollen; dabei werden sie nichts desto weniger, mittelst göttlicher Hilfe, sich in ihren Obrigkeiten, auch bei und mit den Unterthanen und Verwandten also halten, leben und regieren, wie sie das gegen den allmächtigen Gott und Röm. Kais. Maj., ihren allergnädigsten Herrn, als einen christlichen Kaiser, hoffen und getrauen zu verantworten. Wie sie denn auch aus gutwilligem Gehorsam und christlicher Liebe und Pflicht geneigt seyen, S. K. Durchl. und den Andern günstigen und gnädigen Willen zu thun und zu beweisen. —

In dieser öffentlichen Erklärung, welche den Evangelischen Ständen, wie Jederman sieht, durch einen willkürlichen Reichstagsbeschluß abgedrungen, aber von ihnen mit Kraft und Umsicht durchgeführt wurde, ist das Wesen des eigentlichen Protestantismus mit klaren Worten ausgedrückt. Will man anders das, was die Stände als Wortführer für sich selbst in Anspruch nahmen, auch auf ihre Unterthanen ausdehnen, so beruht jenes Wesen im Allgemeinen auf dem einfachen Satze, daß in Gewissensangelegenheiten die Stimmen gewogen werden sollen; wo dieses unterbliebe, ist der Einzelne möglicherweise zur Selbstvertheidigung

aufgefordert; dieser ursprünglich bloß gedenkbare Fall wurde hier mit allen seinen unvermeidlichen Folgen zu einer weltgeschichtlichen Thatsache erhoben.

Nach seinen besondern Zügen ist der Protestantismus daher, gleich jeder andern Nothwehr, zunächst verneinend der Natur, denn er verweigert aller weltlichen und kirchlichen Gewalt so kühn als beharrlich das Recht, den christlichen Glauben aus menschlicher Machtvollkommenheit bestimmen, und über die Gewissen Anderer willkürlich verfügen zu dürfen. Wie jede eigentliche Nothwehr, geht er also vertheidigungsweise zu Werke, denn er streitet ja bloß für das unveräußerliche Recht jedes Einzelnen, zwar nicht Gott vor das Gewissen stellen, wohl aber mit dem Gewissen vor Gott stehen zu dürfen, um bei schuldloser, Andere nicht verletzender, Ausübung dieses Rechtes gegen Verfolgungen geschützt zu seyn. Diese Vertheidigung bedarf jedoch, wie jede siegreiche Nothwehr, einer überwiegenden Kraft. Eine solche Kraft ist aber nicht im natürlichen Menschen zu suchen, denn Menschliches wurde ja in diesem Falle für untüchtig, und Mehrheit der Stimmen wurde in dieser Beziehung höchstens für gleichgültig, allein in keinem Falle für entscheidend erklärt; auch würde sonst die Nothwehr mit denselben, also gegen die Menge mit höchst ungleichen Waffen zu kämpfen haben. Es ist daher eine andere, und zwar keine geringere, als die Kraft Gottes selbst, in deren Namen und Dienst wir den Protestantismus auftreten

sehen. Dieser göttlichen Kraft, wie sie im Evangelium offenbar wurde, ist jeder Einzelne dergestalt untergeordnet, daß über sein Glauben und Leben nur der klare lautere Sinn der h. Schrift, nicht aber menschliche also auch nicht eigene Meinung entscheidet. Durch solche Unterordnung ist die irdische Befangenheit abgestreift, und aus dem lebendigen Wort der Erlösung jene wahre Freiheit gewonnen, welche in kindlicher Demuth unmittelbar dem göttlichen Gesetze gehorcht, und nur dadurch frei ist, daß sie dem Heiligen dient.

In der Vorstellung vom Protestantismus sind folglich zwei Hauptbestandtheile eben so genau zu unterscheiden als zu verbinden. Nämlich ein Voraussetzendes und ein Vorausgesetztes, oder die Gewissensfreiheit, welche jedoch nur allgemein eine individuelle Befugniß ausspricht, ohne darum einen bestimmten Inhalt zu haben: sodann die göttliche, aus ihr selbst zu erkennende, Offenbarung, durch welche jene Leere fürsorglich und reichlich ausgefüllt wird.

Diese beiden Bestandtheile scheinen sich zwar, wie zwei entgegengesetzte Kräfte, zu fliehen, denn die h. Schrift ist ein Gegebenes, woran sich weiter nichts ändern, und die Gewissensfreiheit ist eine schrankenlose Thätigkeit, welche sich nichts Gegebenes aufdringen läßt. Hieraus müßte denn endlose Verwirrung entstehen,

stehen, wäre jene Schrift nicht eben zur Befriedigung des innersten Sehnsens geoffenbart, und hätte unsere geistige Thätigkeit nicht gerade den unabweisbaren Beruf empfangen, in irdischen wie in himmlischen Dingen Gegenstände, d. h. ein Gegebenes außer ihr aufzusuchen, und dasselbe mit aller Macht der Liebe festzuhalten.

Bei dieser innigsten Verbindung jener beiden Grundbestandtheile *) ist der Protestantismus, wenn auch nicht der Form und dem Namen, so doch seinem Berufe und Gehalte nach, durchaus einigend und positiv, wenn anders, was kein Christenmensch abläugnen wird, einer wahrhaftigen Anerkennung des gesammten unentstellten Evangeliums der Name der Einigung und des Positiven gebührt. Negativ, wie oben behauptet,

*) Käme es hierbei wirklich nicht auf beide Bedingungen zugleich, sondern blos auf das Gewissen, und nicht eben so sehr auf den reinen Inhalt der h. Schrift an, so müßte Jeder, der aus Gewissensgründen den Protestantismus feierlich abschwört — ein Protestant seyn. Die Schuld dieses Widerspruches fielen aber durchaus nicht auf die Stifter der Reformation zurück, denn diese verweisen ja stets an die h. Schrift, überzeugt, unbefangenes Forschen leite eben so zu gemeinsamer Erkenntniß, wie ein Choralgesang etwa nicht durch sorgfältige Uebung der einzelnen Stimmorgane allein, sondern zugleich durch genaues Wiedergeben des vorgelegten Notensazes ausgeführt wird.

zet werden mußte, ist er bloß beziehungsweise, und wie jede rechtliche Nothwehr, nur durch widerrechtlichen Angriff; daher seine Anhänger auch nur äußerlich negativ aufzutreten begannen, während sie unter sich sogleich die Heilsordnung kräftig und fruchtbar zu üben wußten. In neuern Zeiten hingegen ist das Zeichen der Negation auf den frühern Gegensatz übergesprungen, denn jetzt wird von der römischen Kurie protestirt, obgleich in anderer Beziehung. — Diese, nichts weniger als seltsame Erscheinung, kann übrigens zum Beweise dienen, daß der ächte Protestantismus nicht, wie so oft behauptet wird, zu seinem Daseyn eines beharrlichen Gegensatzes bedarf; sondern daß er mit dem wahren Christenthum selbstständig und stetig fortleben wird, sollten einst auch neue Gegensätze entstehen oder alle bisherigen vollends verschwunden seyn.

C. Von der Verbindung beider Ausdrücke.

Namen thun Vieles zur Bezeichnung der Sache, und richtige Bezeichnungen sind schwer. — Der unirten Kirche blieb nichts übrig, als sich entweder einen neuen Namen, oder von den beiden gemeinschaftlichen Einen, oder aber beide zugleich anzueignen. Die Wahl eines neuen wäre wohl auf das Wort christlich gefallen; ein Begriff, mit dem wir uns jedoch nur von Nichtchristen, aber uns nicht von einander zu unterscheiden pflegen. Der einfache Ausdruck — evange-

lich — scheint, wie edel und vollsinnig er auch ist, doch wegen seiner Allgemeinheit noch eines eigenen Beisatzes zu bedürfen, der ihn vor allen übrigen Christengemeinden, gleichsam wie eine Kolarde, auszeichnet. Auch der bloße Ausdruck protestantisch würde seiner wörtlichen, zunächst nur trennenden Bedeutung nach, ebenfalls noch einen Zusatz erfordern, der ihn wieder mit andern Christen verbindet.

Zur Bezeichnung des innern Gehaltes und der äußern Gränge unserer Kirche sind daher die beiden letztern sich gegenseitig ergänzenden Ausdrücke neben einander zu stellen, und zwar so, daß nach dem Gebrauch unserer Sprache, das Bestimmende dem Bestimmten vorangehen zu lassen, evangelisch protestantisch gesetzt wird, aber nicht umgekehrt protestantisch evangelisch. Werden jedoch beide Worte nicht als eine Zusammensetzung, sondern blos als Prädicate desselben Subjectes betrachtet, so ist ihre Stellung gleichgültig.

Dritter Abschnitt.

V o n d e r K i r c h e . *)

I. Für sich betrachtet.

Die Kirche ist eine Gemeinschaft von Glaubigen, d. h. eine menschliche Verbindung, deren Mitglieder in

*) Hier wurde theilweise das Kirchenrecht von Wiese